



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Mai 2013

Nr. 2013-294 R-362-30 Gesamtrevision der Nutzungsplanung Hospental; Genehmigung

Mit Publikation vom 21. September 2012 im Amtsblatt des Kantons Uri hat der Gemeinderat Hospental die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Hospental, bestehend aus dem Nutzungsplan Dorf, dem Nutzungsplan Zumdorf, dem Nutzungsplan Landschaft und den Änderungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) Hospental, öffentlich aufgelegt. Am 19. Dezember 2012 stimmte die offene Dorfgemeinde Hospental der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu.

Der Gemeinderat Hospental ersucht mit Schreiben vom 27. März 2013 den Regierungsrat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Hospental zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte vorgängig bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Hospental eingereichte Erläuterungsbericht genügt diesen Anforderungen.

3. Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Hospental stammt in den Grundzügen aus dem Jahr 1980 und wurde seitdem in mehreren Teilrevisionen - zuletzt mit der Teilrevision zum Golfplatzprojekt Tourismusresort Andermatt - angepasst. In der vorliegenden Gesamtrevision werden die Nutzungspläne und die Bau- und Zonenordnung gesamthaft überprüft und soweit notwendig angepasst.

Die neuen Bauzonen liegen mit Ausnahme des Ortsteils Zumdorf alle innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinien des kantonalen Richtplans und schliessen direkt an bestehende Bauzonen an. Neben zwei kleineren Bauzonenerweiterungen in den Gebieten Turmmatte und Himmelbiel, besteht ein wesentlicher Teil der Revision aus Umzonungen im Bereich des Bahnhofs und entlang der alten Gotthardstrasse. Die Umzonung der Zone für öffentliche Werke (OE) in die Wohn- und Gewerbezone (WG2 und WG4) ermöglicht eine Entwicklung des Bahnhofareals und des Hotels Meyerhof. Die zweckmässige Erschliessung und Überbauung wird dabei mittels Pflicht zur Quartiergestaltungsplanung sichergestellt. Im angrenzenden Gebiet entlang der alten Gotthardstrasse erfolgt eine Umzonung der Wohnzone 2 Geschosse (W2) in die Kernzone, da die bestehende Bebauung dem Charakter der Kernzone entspricht.

Neben den Anpassungen der Bauzonen werden weitere aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen notwendige Änderungen im Nutzungsplan vorgenommen. Es handelt sich dabei um die Ausscheidung der Gewässerraumzonen, der Gefahrenzonen sowie der Verkehrsflächen.

Mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung passt die Gemeinde Hospental zudem ihre Bau- und Zonenordnung dem übergeordneten Recht, namentlich dem neuen Urner Planungs- und Baurecht an.

4. Die Gemeinde Hospental strebt in den nächsten Jahren kein wesentliches Bevölkerungswachstum an, vielmehr beabsichtigt sie, die Abwanderung zu bremsen und den Einwohnerstand zu halten.

Gemäss Artikel 15 RPG ist die Bauzone auf diejenige Fläche zu bemessen, die voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Bereits die heute bestehenden Reserven in den noch unüberbauten Bauzonen in Hospental reichen dafür grundsätzlich aus. Mit einer Zunahme der einwohnerrelevanten Zonen von 0,56 ha bestehen nach der Revision der Nutzungsplanung Hospental Bauzonenreserven für etwa 100 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bauzonen in der Gemeinde Hospental liegen damit, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung, geringfügig

über dem absehbaren Bedarf für die nächsten 15 Jahre.

Die zusätzliche Einwohnerkapazität gegenüber dem rechtskräftigen Nutzungsplan ist vorwiegend auf die Umzonung der bestehenden Zone für öffentliche Werke in die Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG4 im Umfeld des Bahnhofs und dem Hotel Meyerhof zurückzuführen. Diese Umzonungen dienen dabei der Entwicklung dieses für Hospental wichtigen Gebiets. Die Aufstockung der Einwohnerkapazität erfolgt somit auf Grund einer Verdichtung im bestehenden Siedlungsgebiet und an einem Standort der durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen ist. Sie entspricht damit dem kantonalen Richtplan sowie den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung.

5. Nach Artikel 11 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) sind Schutzmassnahmen für ein Gebiet nach den Vorschriften des PBG über den Erlass von Quartierplänen oder als Bestandteil eines Zonenplans zu treffen. Im Artikel 22 BZO werden die Nutzungsbestimmungen zur lokalen Naturschutzzone festgelegt. Soweit in Artikel 22 Absatz 4 der BZO ergänzend zu den allgemeinen Nutzungsvorschriften erklärt wird, dass der Gemeinderat den Schutzzumfang im Einzelnen durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bestimmt, widerspricht diese Bestimmung dem höherrangigen kantonalen Recht. Deshalb kann in Artikel 22 Absatz 4 BZO die Umschreibung "durch besondere Verfügungen oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens" nicht genehmigt werden. Der übrigen Wortlaut der Bestimmung kann hingegen genehmigt werden.
6. Die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) legt fest, dass neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur in Gebieten ausgeschieden werden dürfen, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können (Art. 29 LSV). Bei nicht quartiergestaltungsplanpflichtigen Neueinzonungen sind die Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte (PW) bereits im Rahmen der Nutzungsplanung verbindlich festzulegen. Drei Neueinzonungen in den Gebieten Turmmatte, Himmelbiel und Dorf überschreiten die Planungswerte gemäss LSV. Verbindliche Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung nicht festgelegt.

Die Neueinzonungen Nr. 3 Turmmatte und Nr. 39 Himmelbiel erfüllen die Anforderungen der LSV bezüglich dem Schiess- oder Strassenlärm nicht. Eine Überbauung der Gebiete kann nur erfolgen wenn keine Fenster von lärmempfindlichen Räumen (Art. 2 Abs. 6 LSV) an den Lärmquellen zugewandten Fassaden angebracht werden. Ein Bauprojekt muss einen Grundriss aufzeigen, der bezüglich der Lärmquelle auf die lärmabgewandte

Seite hin orientiert ist. Sollte sich im Rahmen des Baugesuchs zeigen, dass alternative Massnahmen mit mindestens derselben Wirkung getroffen werden können, dann sind derartige Massnahmen zulässig.

Die Neueinzonung Nr. 11 Dorf erfüllt die Anforderungen der LSV bezüglich dem Schiesslärm ebenfalls nicht. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Gärten bestehender Bauten und damit um weitgehend überbautes Gebiet, weshalb die Neueinzonung genehmigt werden kann. Neue lärmempfindliche Räume (Art. 2 Abs. 6 LSV) dürfen in diesem Gebiet nicht erstellt werden.

Da die grundsätzliche Machbarkeit der Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte erbracht wurde, können die Einzonungen genehmigt werden. Die Massnahmen sind aber im Baubewilligungsverfahren zwingend umzusetzen und die Einhaltung der Planungswerte ist nachzuweisen.

7. Der kantonale Richtplan sieht vor, dass die Gemeinden die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung auf der Basis des Bundesinventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) beziehungsweise jene von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar in den kommunalen Planungen berücksichtigt. Die Gemeinden sorgen zusammen mit dem Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen für den Schutz der historischen Verkehrswege. Artikel 31 der BZO entspricht somit den Vorgaben des kantonalen Richtplans und, als Schutzzone gemäss Artikel 35 PBG, auch dem PBG. Die historischen Verkehrswege sind jedoch in der BZO Hospental in einem eigenen Unterabschnitt als weitere Zone definiert, gehören aber eigentlich in den 1. Unterabschnitt zu den Schutzzonen. Die Gemeinde Hospental wird angewiesen, im Rahmen der nächsten Revision die BZO dementsprechend anzupassen.
8. Die Naturschutzzone NS 05 von nationaler Bedeutung wurde sowohl aus dem Nutzungsplan als auch aus dem Anhang 7 der Bau- und Zonenordnung entfernt. Die Gemeinde Hospental wird darauf hingewiesen, dass dieses Schutzgebiet nach wie vor im Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden enthalten ist. Somit hat das Naturschutzgebiet NS 05 im Gebiet Richleren weiterhin Rechtsbeständigkeit (Veränderungsverbot), auch wenn es in der Nutzungsplanung nicht mehr orientierend aufgeführt ist.
9. Sonnenkollektoren sind laut BZO der Gemeinde Hospental in der Kernzone zulässig, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Dies entspricht Artikel 18a RPG. Das Ortsbild von Hospental ist jedoch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationa-

ler Bedeutung enthalten und zählt damit zu den national bedeutenden Kulturdenkmälern. Sonnenkollektoren sind auf jeden Fall baubewilligungspflichtig. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist durch die zuständige Baubehörde zu prüfen, ob keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Dazu gehört auch das Ortsbild von Hospental. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Natur- und Heimatschutz einzuholen.

10. Artikel 21 Absatz 4 des PBG sieht vor, dass der Regierungsrat weitere Zonen anerkennen kann, wenn die Gemeinde ein besonderes Bedürfnis nachweist. Bei der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf handelt es sich um eine Zone die auf Grund des Tourismusresort Andermatt entstanden ist und bereits in einer früheren Nutzungsplanrevision festgelegt wurde. Sie enthält spezifische Regelungen bezüglich der Umsetzung des Tourismusresorts und entspricht der angrenzenden Intensiverholungszone der Gemeinde Andermatt. Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Golf wird deshalb anerkannt.
11. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Nutzungsplanung Hospental wurde zuletzt 1980 einer Gesamtrevision unterzogen. Eine Überprüfung der Nutzungsplanung Hospental ist deshalb gerechtfertigt und sinnvoll. Mit der vorliegenden Revision werden einerseits die bestehenden Festlegungen gesamthaft überprüft sowie andererseits die Nutzungsplanung an die neuen bundes- und kantonsrechtlichen Anforderungen angepasst. Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung entspricht zudem den räumlichen Entwicklungsstrategien welche im kantonalen Richtplan definiert sind.
12. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Hospental, soweit nicht anders erläutert, genehmigungsfähig ist. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen soweit nicht anders erwähnt dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung und erscheinen zweckmässig. Einer Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Hospental durch den Regierungsrat steht demnach nichts im Wege.

und beschliesst:

1. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Hospental wird, soweit nachfolgend nicht anders beschlossen, genehmigt.
2. Die im Artikel 22 Absatz 4 BZO bestehende Bestimmung "durch besondere Verfügungen oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens" kann nicht genehmigt werden da sie kantonalem Recht widerspricht. Der übrige Wortlaut wird genehmigt.
3. Die kommunale Baubehörde von Hospental wird angewiesen, im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sicherzustellen, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss LSV in den neu eingezonten Gebieten Turmmatte, Dorf und Himmelbiel umgesetzt werden.
4. Die Gemeinde Hospental wird angewiesen, im Rahmen der nächsten Revision der BZO Hospental die Schutzbestimmungen zu den historischen Verkehrswegen im 1. Unterabschnitt der BZO bei den Schutzzonen einzuordnen.
5. Die Gemeinde Hospental hat die Änderungen des Nutzungsplans innerhalb eines Monats nach Beglaubigung durch den Regierungsrat in geeigneter Weise (digital und georeferenziert) der Lisag AG zu übermitteln.
6. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 55 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Mitteilung an Gemeinderat Hospental; Baukommission Hospental; Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Versand: 24. Mai 2013